

**BU Nr. 100/2016****Befreiung der Vertreter der Stadt Weinstadt vom Mehrfachvertretungsverbot
gem. § 181 BGB bei Grundstücksgeschäften**

Gremium	am	
Gemeinderat	27.07.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat befreit den Oberbürgermeister, den Ersten Bürgermeister und die von diesen bevollmächtigten Beschäftigten bei Grundstücksgeschäften vom Mehrfachvertretungsverbot des § 181 BGB.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR	keine
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	-
Haushaltsstelle:	-
Haushaltsplan Seite:	-
davon noch verfügbar EUR:	-
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:	nein
Deckungsvorschlag:	-

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

kein Bezug

Verfasser:

08.06.2016, Liegenschaftsamt, Heinisch

Mitzeichnung

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	27.06.2016
Oberbürgermeister	Oswald, Jürgen	30.06.2016
Dezernat II	Deißler, Thomas	05.07.2016

Sachverhalt:

Beim Abschluss von Grundstücksgeschäften (Beurkundungen) handeln die städtischen Bediensteten als Vertreter der Stadt Weinstadt aufgrund Vollmacht des Oberbürgermeisters. In den Kaufverträgen werden die Notariatsangestellten in der Regel bevollmächtigt, nachträglich noch erforderliche Abschlussbeurkundungen vorzunehmen (z.B. Feststellung des Vertragsgegenstands nach der Vermessung). Dadurch wird ein erneutes Erscheinen der Vertragspartner nicht erforderlich.

Unter Umständen handelt dann ein Angestellter für beide Vertragspartner, was ein sogenanntes Insichgeschäft darstellt und gemäß § 181 BGB ausgeschlossen ist. Deshalb werden die Notariatsangestellten seit je her in allen Verträgen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Allerdings kann der Vollmachtgeber nur eine entsprechende Befreiung erteilen, wenn er selbst von den Beschränkungen befreit ist.

Das Grundbuchamt, welches nun beim Amtsgericht Waiblingen angesiedelt ist, rügt nun bei einer Eintragung in das Grundbuch, dass für OB und EBM eine solche Befreiung weder in der Hauptsatzung geregelt ist noch ein Beschluss hierüber gefasst wurde.

Durch den Beschluss würde diese Problematik beseitigt.

Eine Gefahr besteht nicht, da die bevollmächtigten Notariatsangestellten regelmäßig nur im Auftrag der Vertragsparteien handeln - was nicht vereinbart ist, wird abgestimmt. Nach Information des Amtsgerichts gibt es z.B. in Waiblingen eine solche Regelung.

=====

BGB § 181

Insichgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

=====